

Beschlussvorlage  
Nr. 39 / 2011

EB, Seite IV  
für Gewinn HA +  
GR vorbereiten / g  
Ki  
31/11/12

zu Tagesordnungspunkt 5  
der Sitzung der Verbandsversammlung am 15.12.2011 u:

Betr.: Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzu.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage im I  
fügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ost-  
falen“ vom 25. November 2010.

Sachdarstellung / Begründung:

Gemäß § 16 Absatz 2 GKG-LSA kann in der Verbandssatzung bestimmt werden, dass die  
Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für  
den Zweckverband entsprechend gelten. Der Zweckverband hat mit § 13 Absatz 1 der Ver-  
bandssatzung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dementsprechend erfolgten die  
Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes nach den Regelungen,  
die auch für Eigenbetriebe gelten. Das sind insbesondere die Vorschriften des Eigenbe-  
triebsgesetzes und des Dritten Buches Handelsgesetzbuch.

Mit der Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen wurden zu-  
nächst auch die Eigenbetriebe auf das System der Doppik verpflichtet. Durch die Änderung  
des Eigenbetriebengesetzes haben die Eigenbetriebe nunmehr hinsichtlich der Wirtschaftsfüh-  
rung und des Rechnungswesens die Wahlfreiheit zwischen den Bestimmungen der Gemein-  
deordnung (Doppik) und den Vorschriften des Dritten Buches Handelsgesetzbuch. Die Wahl  
muss gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Eigenbetriebengesetzes in der Eigenbetriebssatzung  
dokumentiert werden.

Aufgrund der oben genannten Regelungen muss auch der Zweckverband die Wahlentschei-  
dung treffen und in die Verbandssatzung aufnehmen. Die Umstellung auf die Vorschriften  
der Doppik ist schon aus Kostengründen nicht anzuraten. Insoweit erfolgt die Wirtschaftsfüh-  
rung und das Rechnungswesen weiterhin nach den Regelungen des Eigenbetriebengesetzes  
und des Dritten Buches Handelsgesetzbuch.

Mit der Satzungsänderung wird mithin allein eine rein formal erforderliche Regelung getrof-  
fen, die inhaltlich keine Änderung in Bezug auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungs-  
wesen erfordert.

Es wird vorgeschlagen, § 13 Absatz 1 der Verbandssatzung um folgenden Satz zu ergänzen:  
„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften  
des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.“

Die Änderungssatzung soll rückwirkend zum Tag des Inkrafttretens der Verbandssatzung am 16. Dezember 2010 (Tag nach der Veröffentlichung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2010, Nr. 13/2010, S. 266) in Kraft treten

Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich in der Sitzung

Hinweis : Nach § 6 Abs 5 der Verbandssatzung ist jeder Verbandsvertreter an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. Jeder Verbandsvertreter hat das ihn entsendende Verbandsmitglied über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

Anlage : Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ (Entwurf, Stand : 02.11.2012)

  
Bredthauer  
Verbandsgeschäftsführer

Beratungsergebnis :

Vertretene Verbandsmitglieder :  
Anwesende Verbandsvertreter :

Abstimmung :  
Ja-Stimmen : 4  
Nein-Stimmen : -  
Stimmenthaltungen : -

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14, 16 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ in ihrer Sitzung am ..... die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ (Verbandssatzung) vom 25. November 2010 beschlossen :

§ 1

In § 13 Absatz 1 der Verbandssatzung wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. Dezember 2010 in Kraft.

Barleben, den

Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“

Bredthauer  
Verbandsgeschäftsführer